

Übersichtsblatt: Rücktritt beim Einzeltäter

Kein fehlgeschlagener Versuch

- Wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat den Erfolg nicht mehr im unmittelbar räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang herbeiführen kann. Einzelakts-, Tatplan- und Gesamtbetrachtungslehre (Bsp.: Der aufgebrochene Geldschrank ist leer).

Unbeendeter Versuch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 1

- Täter hat nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan, um den tatbestandlichen Erfolg herbeizuführen.

→ weitere Prüfung:

- Aufgeben der weiteren Tatausführung. (Bsp.: Abbrechen des Einschlagens mit Tötungsabsicht auf das lediglich verletzte Opfer.)
- Freiwilligkeit (h.M. Ablassen von der Tat aus autonomen Motiven)

Beendeter Versuch nach § 24 Abs. 1 S. 1 Var. 2

- Täter hat nach seiner Vorstellung schon alles für die Vollendung getan.
nach h.M. beendet die Erreichung außerhalb des Tatbestandes liegender Ziele den Versuch nicht.

→ weitere Prüfung:

- Verhinderung der Tatvollendung durch aktives Tun. (Bsp.: Rufen der Feuerwehr, um ein Übergreifen des Feuers auf das Gebäude zu verhindern.)
- Freiwilligkeit.

ODER

→ weitere Prüfung (§ 24 Abs. 1 S. 2):

- Konstellationen: unerkannt untauglicher beendeter Versuch; objektiv misslungener beendeter Versuch, was vom Täter nicht erkannt wurde; „versuchter Rücktritt“; fehlende Zurechenbarkeit der Vollendung.
- ernsthaftes Bemühen um Nichtvollendung. (Bsp.: Herbeirufen des Rettungswagens, obwohl ein Passant das Krankenhaus schon informiert hat „versuchter Rücktritt“.)
- Freiwilligkeit